



Voraussetzungen für die Verwendung des Stichprobenrahmens

1 Einleitung

Seit dem 1. November 2010 verfügt das Bundesamt für Statistik (BFS) über einen neuen Stichprobenrahmen, der eine ideale Grundlage für qualitativ hochstehende Personen- und Haushaltserhebungen bildet. Der Stichprobenrahmen wird anhand von Daten erstellt, die von den amtlichen Personenregistern im Rahmen des neuen Volkszählungssystems ans BFS geliefert werden. Dazu gehören insbesondere die Einwohnerregister der Gemeinden und der Kantone. Die Daten werden quartalsweise auf den neusten Stand gebracht, wodurch ein aktueller und vollständiger Stichprobenrahmen gewährleistet wird.

Die Zufallsstichproben aus dem SRPH für die von BFS-externen Benutzerinnen und Benutzern durchgeführten Erhebungen enthalten datenschutzrechtlich sensible Daten. Dem muss im Lauf der gesamten statistischen Produktionskette – von der Stichprobenziehung bis zur Beendigung der statistischen Bearbeitung – Rechnung getragen werden. Die betroffenen Benutzerinnen und Benutzer müssen besonders auf die Einhaltung der Datenschutzrichtlinien achten, wenn die Daten einem externen Befragungsinstitut anvertraut werden.

Ihre Verwendung untersteht demnach gewissen Regeln und Voraussetzungen, die vor, während und nach dem Produktionsverfahren erfüllt werden müssen.

2 Informationen zur Datenproduktion

Grundlage für die Stichprobenziehung sind Personen, die zur ständigen Wohnbevölkerung gehören und in Privathaushalten leben. Angaben von Kollektivhaushalten sind qualitativ nicht ausreichend, um für Stichprobenziehungen berücksichtigt werden zu können.

Die Datenproduktion für den SRPH ist Teil der Produktion der Eidgenössischen Volkszählung, darum gelten auch dieselben Fristen. Die Daten, welche als Grundlage für die verschiedenen Stichprobenziehungen dienen, sind eineinhalb Monate nach Quartalsende verfügbar (Mitte Februar, Mitte Mai, Mitte August sowie Mitte November).

Die Stichproben werden zufällig im SRPH gezogen und danach miteinander koordiniert. Aus diesem Grund müssen die Stichproben nacheinander gezogen werden. Die Stichproben, die für Erhebungen des BFS gezogen werden, werden prioritär behandelt. Die Stichprobenziehung erfolgt nach einem Poisson-Prozess, was zur Folge hat, dass sich die effektiv produzierte Stichprobengrösse vom ursprünglichen Stichprobenplan unterscheidet.

Weiter muss beachtet werden, dass das BFS für seine Stichprobenziehungen nur Telefonnummern der Festnetztelefonie zur Verfügung hat.

3 Wer darf den SRPH verwenden?

Ob eine Stichprobe gewährt werden kann oder nicht, hängt einerseits von rechtlichen Rahmenbedingungen und andererseits von methodologischen Kriterien ab.

3.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Der Stichprobenrahmen darf nur für Erhebungen im Rahmen des Bundesstatistikgesetzes (BStatG, SR 431.01) verwendet werden. Die Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993 (SR 431.012.1) hält fest, unter welchen Voraussetzungen der Rahmen für die Durchführung von BFS-externen Erhebungen verwendet werden darf:

Artikel 13c Weitergabe von Stichproben

- ¹ Der Inhalt des Stichprobenregisters darf nicht gesamthaft Dritten weitergegeben werden.
- ² Aus dem Stichprobenregister dürfen die für die Befragung notwendigen Daten von Personen oder Haushalten nur weitergegeben werden für:
 - a. Erhebungen, die Teil des statistischen Mehrjahresprogramms des Bundes sind;
 - b. Erhebungen, die der Bundesrat im Einzelfall anordnet;
 - c. Forschungsvorhaben, die von Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung nach dem Anhang der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998¹ sowie von eidgenössischen Forschungsstellen durchgeführt werden und die von nationaler Bedeutung nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c BStatG sind;
 - d. regelmässige Forschungsvorhaben, die vom Schweizerischen Nationalfonds finanziert und als Forschungsvorhaben von nationaler Bedeutung nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c BStatG beurteilt werden;
 - e. internationale Forschungsvorhaben, die vom Schweizerischen Nationalfonds mitfinanziert werden.
- ³ Telefonnummern von Personen, die nicht in einem öffentlichen Telefonverzeichnis eingetragen sind, dürfen nur den Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung weitergegeben werden für Erhebungen, die in enger Zusammenarbeit mit dem BFS durchgeführt werden und:
 - a. Teil des statistischen Mehrjahresprogramms des Bundes sind; oder
 - b. im Einzelfall vom Bundesrat angeordnet werden.

3.2 Methodologische Kriterien

Die Sektion Statistische Methoden (METH) hat eine Reihe Empfehlungen ausgearbeitet, damit Daten aus dem SRPH optimal genutzt werden und die Qualität von Erhebungen gewährleistet ist. Diese Empfehlungen ermöglichen auf der einen Seite die Erstellung eines Stichprobenplans (wie unter Punkt 4.1.2 im nachfolgenden Text aufgeführt) sowie auf der anderen Seite die Überprüfung der Einhaltung der methodologischen Kriterien, damit Stellung genommen werden kann bezüglich der Anfrage für eine Stichprobe. Die Empfehlungen zu den methodologischen Kriterien sind im Dokument *Empfehlungen Stichprobenziehungen* zu finden.

4 Welche Informationen müssen dem BFS vor, während und nach der Verwendung des SRPH geliefert werden?

4.1 Vor der Genehmigung des Projekts

4.1.1 Schriftliches Gesuch

Der künftige Datenempfänger hat vor der Genehmigung des Projekts beim BFS **ein schriftliches Gesuch** mit folgenden Angaben einzureichen:

- Kurzbeschreibung des Projekts mit Zielsetzungen
- Beginn und Ende des Projekts

¹ SR [172.010.1](#)

- Bezeichnung sämtlicher beteiligter Personen und Partner (Projektleiter/-in, Vertragsunterzeichnende, externe Institute usw.) mit Name, Vorname, Institution, Titel und Rolle im Projekt.
- Angabe des gewünschten Lieferdatums:
 - unter Berücksichtigung der Aktualisierungsdaten des SRPH, d.h. jeweils die letzte Woche im Februar (für den Rahmen vom Dezember), im Mai (für den Rahmen vom März), im August (für den Rahmen im Juni) und im November (für den Rahmen vom September)
 - unter Berücksichtigung einer Frist von zwei Monaten zwischen dem Erhalt aller verlangten Informationen dieses Dokuments und der Lieferung der Stichprobe vom BFS
- Angabe des genauen Datums des Erhebungsbeginns
- Falls die Erhebung periodisch durchgeführt wird, muss dies angegeben werden

4.1.2 Stichprobenplan

Der Datenempfänger hat dem SRPH-Dienst die für die Stichprobenziehung nötigen Spezifikationen zu übermitteln. Er befolgt dabei die von der Sektion METH erarbeiteten Methoden (s. *Empfehlungen Stichprobenziehungen*²; insbesondere den Punkt 9). Die darin verlangten Informationen sowie eine synthetische Tabelle des Stichprobenplans (s. Anhang 1) müssen dem schriftlichen Gesuch beigelegt werden. Nach eingehendem Studium des vollständigen Gesuchs behält sich die Sektion METH vor, zusätzliche Informationen zu verlangen und gegebenenfalls eine ablehnende Stellungnahme zur Stichprobenziehung abzugeben.

Die verschiedenen Arbeiten rund um den Fragebogen der Befragung und die Konzeption des Stichprobenplans, sowie diejenigen rund um die Schätzung der Resultate sind nicht Bestandteil der Dienstleistungen des BFS. Diese Arbeiten liegen in der Verantwortung des Gesuchstellers.

Die Details zu den mitgelieferten Merkmalen befinden sich im Anhang 2.

4.1.3 Datenschutzkonzept und gesetzliche Grundlagen

Voraussetzung für die Verwendung des SRPH ist die strikte Einhaltung der Datenschutzbestimmungen. Hierzu muss der Datenempfänger einen Bericht über die geplanten Vorkehrungen zur Sicherstellung der Datensicherung und des Datenschutzes vorlegen.

Gemäss [Bundesstatistikgesetz](#), Art. 9 der [Statistikerhebungsverordnung](#) sowie Artikel 22 des [Bundesgesetzes über den Datenschutz \(DSG, SR 235.1\)](#) vom 19. Juni 1992 werden Personendaten unter den folgenden Voraussetzungen geliefert:

- Verknüpfungsverbot für BFS-Daten mit Daten aus anderen Quellen: Der Datenempfänger und allfällige am Projekt mitarbeitende Dritte dürfen die vom BFS erhaltenen Einzeldaten unter keinen Umständen mit ihren eigenen Einzeldaten, anderen Einzeldaten des BFS oder Einzeldaten von Dritten verknüpfen. Die Daten dürfen nur zu dem im Vertrag festgelegten Zweck verwendet werden.
- Einhaltung des Statistikgeheimnisses und der übrigen Datenschutzbestimmungen³.
- Anonymisierung der Daten, sobald die Erhebungsarbeiten und die Bearbeitung abgeschlossen sind, und vollständige Vernichtung der Daten bei einem allfälligen Zulieferer, insbesondere wenn ein externes Befragungsinstitut mit der Datenerhebung beauftragt wurde.
- Datenlieferungen an Dritte nur mit dem Einverständnis des BFS.
- Verbreitung der Daten in einer Form, die jede Identifizierung der betroffenen Personen ausschliesst.

Anhand der unter Punkt 4.1 genannten Informationen kann das BFS beurteilen, ob das Projekt die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt und ob eine Stichprobenziehung aus dem SRPH möglich ist. Der Datenempfänger wird so schnell wie möglich benachrichtigt und kann, falls das Projekt genehmigt

² **Empfehlungen_Stichprobenziehungen_Notiz.docx** unter **Weiterführende Information** der Internetseite <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/grundlagen/volkszaehlung/volkszaehlung-teil-gesamtsystem/stichprobenrahmen.html>

³ Art. 14 BStatG

wurde, wie unter Punkt 4.2 und folgenden beschrieben fortfahren.

4.2 Vor der Datenlieferung

4.2.1 Unterzeichnung und Rücksendung des Vertrags

Sind die unter Punkt 4.1 dargelegten Anforderungen erfüllt und wurde das Projekt genehmigt, bereitet das BFS den Vertrag vor, der vom Datenempfänger und gegebenenfalls vom Institut, das mit der Durchführung der Erhebung beauftragt wurde, unterzeichnet werden muss. **Es werden keine Daten geliefert, bevor das BFS den von allen betroffenen Parteien unterzeichneten Vertrag nicht erhalten hat!**

4.2.2 Kommunikationsmittel

Die Erhebungen, die eine SRPH-Stichprobe verwenden, werden im Rahmen des Bundesstatistikgesetzes durchgeführt. Das BFS fordert deshalb vom Datenempfänger und gegebenenfalls vom beauftragten Erhebungsinstitut spezielle Kommunikationsmassnahmen zuhanden der Zielpopulation der Erhebung. Dies sind:

- eine schriftliche Vorankündigung an alle Personen, die gebeten werden, an der Erhebung teilzunehmen;
- die Einrichtung einer Hotline für die Befragten;
- die Bereitstellung von FAQ und Schulungsmöglichkeiten für die Befragerinnen und Befrager;
- die Festlegung des Vorgehens für die Bearbeitung von Beschwerden (inkl. Übermittlung schwerwiegender Fälle an das BFS).

Die entsprechenden Unterlagen müssen dem BFS eingereicht und von diesem genehmigt werden.

4.2.3 Einrichtung von Sicherheitsmassnahmen für die Speicherung und Übermittlung der Daten

Der Datenempfänger ist für die Einrichtung von Sicherheitsmassnahmen für die Speicherung, die Übermittlung, die Bearbeitung und den Zugriff auf die gelieferten Daten verantwortlich.

Artikel 7 DSG hält Folgendes fest:

- ¹ Personendaten müssen durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten geschützt werden.
- ² Der Bundesrat erlässt nähere Bestimmungen über die Mindestanforderungen an die Datensicherheit.

Vor der Datenlieferung muss der Datenempfänger die von ihm zu diesem Zweck (Übermittlung, Speicherung, Zugriff mit Funktion und Namen der Berechtigten beim Datenempfänger selbst und bei den Instituten oder anderen vom Projekt betroffenen Externen) getroffenen Massnahmen schriftlich bekanntgeben.

4.3 Während der Erhebung

4.3.1 Kontrollen

Der Datenempfänger hat während der gesamten Erhebungsdauer auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen und den sicheren Zugriff auf die Daten zu sorgen. Das BFS behält sich vor, die Einhaltung dieser Bestimmungen während der Erhebung in Zusammenarbeit mit den Dienststellen des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten jederzeit vor Ort zu überprüfen. Die Kontrollen müssen vom Datenempfänger und den an der Erhebung beteiligten Instituten akzeptiert werden.

4.3.2 Beschwerden

Da die SRPH-Ziehung relativ neu ist, vollständiger Daten enthält und die Zielpopulation umfassender

abdeckt, wünscht die für den SRPH zuständige Stelle, dass ihr Beschwerden gemeldet werden und sie gegebenenfalls in die Suche nach einer gemeinsamen Lösung eingebunden wird.

4.4 Bei Vertragsende

4.4.1 Lieferung der Publikationen

Alle Publikationen in Zusammenhang mit der Erhebung, die den Erhebungsrahmen des SRPH verwendet hat, müssen dem BFS kostenlos zugestellt werden.

4.4.2 Datenschutz, Vernichtung und Anonymisierung

Die folgenden Prozesse müssen vom Datenempfänger schriftlich bestätigt werden:

- das endgültige Löschen sämtlicher Daten, die an ein mit der Erhebung beauftragtes Institut geliefert wurden;
- die Anonymisierung der Daten durch den Datenempfänger im Anschluss an die statistische Bearbeitung;
- die Einhaltung der Datenschutzvorschriften, insbesondere die Tatsache, dass die Daten nicht für andere Zwecke als die im Vertrag festgehaltenen verknüpft und verwendet wurden.

Anhang 1: Stichprobenplan

SCHICHTUNG						
Bereich 1 (z.B.: Sprachregion)		Bereich 2 (z.B.: Geschlecht)		Bereich 3 (z.B.: Altersklasse)		Schicht
DE	1	Männer	1	15 - 24	1	111
				25 - 54	2	112
				55 - 64	3	113
				64 et +	4	114
		Frauen	2	15 - 24	1	121
				25 - 54	2	122
				55 - 64	3	123
				64 et +	4	124
FR	2	Männer	1	15 - 24	1	211
				25 - 54	2	212
				55 - 64	3	213
				64 et +	4	214
		Frauen	2	15 - 24	1	221
				25 - 54	2	222
				55 - 64	3	223
				64 et +	4	224
IT	3	Männer	1	15 - 24	1	311
				25 - 54	2	312
				55 - 64	3	313
				64 et +	4	314
		Frauen	2	15 - 24	1	321
				25 - 54	2	322
				55 - 64	3	323
				64 et +	4	324
TOTAL						

NETTO STICHPROBENPLAN		
Stichprobe		
Haupt-teil	Re-serve	Total
120	60	180
120	60	180
120	60	180
120	60	180
120	60	180
120	60	180
120	60	180
120	60	180
120	60	180
90	45	135
90	45	135
90	45	135
90	45	135
90	45	135
90	45	135
90	45	135
90	45	135
60	30	90
60	30	90
60	30	90
60	30	90
60	30	90
60	30	90
60	30	90
60	30	90
2'160	1'080	3'240

BRUTTO STICHPROBENPLAN		
Stichprobe		
Haupt-teil	Re-serve	Total
200	100	300
200	100	300
200	100	300
200	100	300
200	100	300
200	100	300
200	100	300
200	100	300
200	100	300
150	75	225
150	75	225
150	75	225
150	75	225
150	75	225
150	75	225
150	75	225
150	75	225
100	50	150
100	50	150
100	50	150
100	50	150
100	50	150
100	50	150
100	50	150
100	50	150
3'600	1'800	5'400

Anhang 2: Liste der Variablen des SRPH

VARIABLE	BESCHREIBUNG
PersonId	Identifikator
DEMOGRAPHISCHE DATEN	
dateOfBirth	Geburtsdatum
countryIdOfBirth	Geburtsland
sex	Geschlecht
maritalStatus	Zivilstand
age	Alter
nationalityState	Staatsangehörigkeit
MELDEGEMEINDE	
reportingMunicipalityId	BFS-Nr der Meldegemeinde
reportingCanton	Kantonskürzel des Meldekantons
NAME, VORNAME	
SRPH_MrMrs	Anrede
firstName	Vornamen
callName	Rufname
officialName	Amtlicher Name
originalName	Lediger Name
alliancePartnershipName	Allianzname
RESIDENZ ADRESSE	
residenceAddressLine1	addressLine (Wohnadresse (1))
residenceAddressLine2	addressLine (Wohnadresse (2))
residenceStreet	Strassenbezeichnung (Wohnadresse)
residenceHouseNumber	Hausnummer (Wohnadresse)
residenceDwellingNumber	Wohnungsnummer (Wohnadresse)
residenceSwissZipCode	Postfachnummer (Wohnadresse)
residenceTown	Ortsname (Wohnadresse)
KONTAKTADRESSE (NUR WENN ABWEICHEND VON DER REZIDENZADRESSE)	
contactAddressPersonMrMrs	Anrede (Postadresse)
contactAddressPersonFirstName	Vorname (Postadresse)
contactAddressPersonLastName	Nachname (Postadresse)
contactAddressLine1	Adresszeile (Postadresse (1))
contactAddressLine2	Adresszeile (Postadresse (2))
contactAddressStreet	Strasse (Postadresse)
contactAddressHouseNumber	Hausnummer (Postadresse)
contactAddressDwellingNumber	Wohnungsnummer (Postadresse)
contactAddressPOBoxNumber	Postfachnummer
contactAddressPOBoxText	Postfachtext
contactAddressSwissZipCode	PLZ (Postadresse)
contactAddressTown	Ortsname (Postadresse)

Anhang 2: Liste der Variablen des SRPH

ANDERE VARIABLEN	
communicationLanguage	Korrespondenzsprache
communeLanguage	Offizielle Sprache der Gemeinde
indic_Phone	Indikator zur Existenz einer Telefonnummer im Haushalt
phoneNumber1	Telefonnummer 1
phoneNumber2	Telefonnummer 2
phoneNumber3	Telefonnummer 3
phoneNumber4	Telefonnummer 4
phoneNumber5	Telefonnummer 5
HouseholdIdSRPH *	Haushaltsnummer (SRPH)
householdSizeSRPH *	Haushaltsgrösse (SRPH)
strate	Schichtung (gemäss Stichprobenplan)
SecurityNumber	Sicherheitscode
sample	Verteilung der Stichprobe : Hauptstichprobe, Reserven